

Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
über Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
Auf dem Römer 17

55765 Birkenfeld

Konzept dB plus GmbH
Wendalinusstraße 2
66606 Sankt Wendel

Telefon:
06851-939893-0

E-Mail / Web:
info@konzept-dbplus.de
www.konzept-dbplus.de

Sankt Wendel, 16.11.2022

22080_k01

Bebauungsplan „Flugplatz, 1. Änderung“ | Hoppstädten-Weiersbach
Hier: Schalltechnische Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Heyda, sehr geehrte Damen und Herren,

unser Büro wurde beauftragt, eine schalltechnische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Flugplatz“ in Hoppstädten-Weiersbach zu erstellen. In der aktuell rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans „Flugplatz“ ist eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ festgesetzt. Nach Nr. 1.2.1 der textlichen Festsetzungen betragen die zulässigen Emissionskontingente 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts. Bisher müssen Betriebe, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ansiedeln bzw. Nutzungsänderungen vornehmen, die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente nachweisen.

Für die Änderung des Bebauungsplans „Flugplatz“ soll eine Entnahme der Geräuschkontingentierung geprüft und sachlich beurteilt werden. Hierzu wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zu Geräuschkontingentierungen aufgeführt. Die Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan „Flugplatz“ wird anschließend anhand der aktuellen Rechtsprechung beurteilt und es wird eine schalltechnische Empfehlung zum Umgang mit dem Anlagenlärm im Bebauungsplanverfahren „Flugplatz, 1. Änderung“ abgeleitet.

Geräuschkontingentierungen, aktueller Stand der Rechtsprechung

Geräuschkontingentierungen dienen der schalltechnischen Gliederung von größeren Gewerbe- und Industriegebieten. Sie sind somit ein Planungsinstrument, das Städte und Gemeinden nutzen können, um Gewerbegebiete in „laute“ und „leise“ Bereiche zu gliedern. Geräuschkontingentierungen werden auf Grundlage

Geschäftsführende
Gesellschafter:
Sandra Banz
Tobias Klein

Bankverbindung:
Bank 1 Saar eG
IBAN: DE44 5919 0000 0125 1700 05
BIC: SABADE55

Amtsgericht:
Saarbrücken
HRB 107798

Umsatzsteuer-ID:
DE347034001
Steuernummer:
040/112/60018

von § 1 Abs. 4 der BauNVO¹ in Bebauungsplänen festgesetzt. Hiernach können u. a. für Gewerbegebiete Festsetzungen getroffen werden, die das Gebiet nach der Art der zulässigen Anlagen bzw. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Dabei können Gliederungen auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2021 (BVerwG 4 CN 8.19) muss es in einem durch Geräuschkontingentierung gegliederten Gewerbegebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen oder mit solchen Emissionskontingenten geben, die bei typisierender Betrachtung ausreichend hoch sind, um die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nicht nach § 1 Abs. 5 BauNVO wirksam ausgeschlossenen Arten von Nutzungen zu verwirklichen. Das bedeutet, dass eine Geräuschkontingentierung nicht dazu genutzt werden darf, ein Gewerbegebiet immissionsschutzrechtlich über die rechtlichen Vorgaben hinaus einzuschränken. Lediglich die zuvor erwähnte Gliederung ist zulässig.

Bebauungsplan Flugplatz

Die Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach plante ursprünglich ein größeres Gewerbegebiet im Bereich des Flugplatzes Hoppstädten-Weiersbach auszuweisen. Es war beabsichtigt das gesamte Flugplatzgelände nach und nach zu überplanen und zukünftig gewerblich zu nutzen. Die schalltechnischen Auswirkungen der Planungen wurden durch das Büro GSB GbR untersucht. Zur Gliederung des Gebiets und zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm² wurde eine Geräuschkontingentierung vorgesehen. Die Geräuschkontingentierung wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugplatz“ übernommen.

Eine weitere Ausweisung gewerblicher Flächen ist inzwischen nicht mehr beabsichtigt. Zum einen soll der bestehende Flugplatz erhalten werden. Ein weiterer Grund ist die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets. Das aktuelle Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugplatz“ wird über die Flugplatzstraße zur Saarstraße erschlossen. Die Flugplatzstraße führt dabei über die Bahnlinie „Neubrücke (Nahe) – Idar-Oberstein“ und weist in diesem Bereich einen verengten Straßenquerschnitt auf. Die Flugplatzstraße lässt sich in diesem Bereich nicht ausbauen und ist somit nicht geeignet, um ein großes Gewerbegebiet zu erschließen. Auch die Nahestraße, über die das geplante Gewerbegebiet im Osten erschlossen werden könnte, ist nicht geeignet, um ein größeres Gewerbegebiet zu erschließen. Die Nahestraße führt ebenfalls über die Bahnlinie. Unmittelbar nördlich des Bahnübergangs befindet sich der Kreuzungsbereich zur L 169. Neben Rückstauwirkungen ist hier auch das Abbiegen für lange Lkw in die Saarstraße nach Westen problematisch.

Empfehlung zur Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan „Flugplatz, 1. Änderung“

Die Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach plant aktuell keine Erweiterung gewerblicher Flächen im Bereich des Flugplatzes. Die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan „Flugplatz“ verfehlt somit ihren Zweck, das bestehende Gewerbegebiet zu gliedern. Es wird lediglich ein Emissionskontingent von 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts festgesetzt. Für eine Gliederung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO bedarf es mindestens zwei unterschiedlich hohen Geräuschkontingente am Tag und in der Nacht. Auch gewährleistet die Geräuschkontingentierung aktuell nicht, dass die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nicht nach § 1 Abs. 5 BauNVO wirksam ausgeschlossenen Arten von Nutzungen verwirklicht werden können. Die geänderte Planungsabsicht der Ortsgemeinde führt dazu, dass die Geräuschkontingentierung die aktuell

¹ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S: 1802)

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBi Nr. 26/1998 S 503), zuletzt geändert am 01. Juli 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

ansässigen Betriebe über die bestehenden Vorgaben zum Anlagenlärm, hier sind vor allem die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu nennen, einschränkt.

Aus diesem Grund wird die Entnahme der Festsetzung zur Geräuschkontingentierung aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Flugplatz“ empfohlen. Die Entnahme der Geräuschkontingentierung ist nicht mit einer schalltechnischen Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Betriebe gleichzusetzen. Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Somit bleibt der Schutz der Anwohner vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen bestehen.

Sofern Sie Fragen zu der aufgeführten Begründung haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Konzept dB plus GmbH



Tobias Klein
Geschäftsführer